



GEWERBEVERBAND BIEL

BIELER KMU

STATUTEN

2009

INHALTSVERZEICHNIS

- I NAME, SITZ UND ZWECK
- II MITGLIEDSCHAFT
- III ORGANISATION DES VERBANDES
- IV INTERFRAKTIONELLE KMU GRUPPE DES
STADTRATES
- V FINANZEN
- VI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz, Dauer

Art. 1

¹ Unter dem Namen Gewerbeverband Biel / Bieler KMU (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

² Seine Dauer ist unbestimmt.

³ Er bildet eine Sektion von Berner KMU (Verband der kleinen und mittleren Unternehmungen im Kanton Bern) und des Landesteilverbandes – KMU Bienne-Seeland und kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Zweck

Art. 2

Der Verband bezweckt die Wahrung der Interessen:

- a) der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auf privatwirtschaftlicher Grundlage;
- b) seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau-, Verkehrs- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Art. 3

Seinen Zweck sucht der Verband u.a. zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluss der Berufsverbände in Dienstleistung, Gewerbe und Handel in einer Dachorganisation.
- b) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Gemeinde Biel. Die Zusammenarbeit mit den Behörden des Kantons Bern und des Bundes erfolgt nur insoweit als dafür nicht der Berner KMU oder der Schweizerische Gewerbeverband zuständig sind.
- c) Vertretung der stadtbiielerischen Interessen im kantonalen und im schweizerischen Gewerbeverband.
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Arbeitgeberorganisationen der Stadt Biel.
- e) Unterstützung der einzelnen Berufsgruppen und Berufsverbände in den Bestrebungen zur Festigung ihrer ge-

sellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung sowie zur Förderung ihrer Mitglieder.

- f) Orientierung der Berufsverbände und ihrer Mitglieder in allen wirtschaftlichen Belangen.
- g) Förderung des beruflichen Bildungswesens auf jeder Stufe und Zusammenarbeit mit den örtlichen Berufsbildungsinstitutionen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Gewerbeverband besteht aus Berufsverbänden mit deren Mitgliedern, Einzelmitgliedern, Frei- und Ehrenmitgliedern und den seine Bestrebungen unterstützenden Verbänden und Vereinigungen.

Art. 5

- | | |
|------------------|--|
| Berufsverbände | ¹ Als Berufsverbände können auf Gesuch hin Organisationen des selbständigen Unternehmertums aufgenommen werden. |
| Einzelmitglieder | ² Als Einzelmitglieder können aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none">- Der Wirtschaft nahestehende, natürliche oder juristische Personen;- Selbständige Unternehmungen, sofern für den Beruf, welchem der Gesuchsteller angehört, in der Stadt Biel kein örtlicher, dem Gewerbeverband Biel angeschlossener, Berufsverband besteht. |
| Freimitglieder | ³ Als Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verband während 30 Jahren als Aktivmitglied angehört oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. |

Art. 6

- Aufnahme, Rekurs
- Über die Aufnahme von Berufsverbänden und Einzelmitgliedern entscheidet der Leitende Ausschuss. Wird eine Aufnahme abgewiesen, so steht dem Gesuchsteller das schriftliche Rekursrecht an die Hauptversammlung offen.
 - Die Ernennung zum Freimitglied wird durch den Leitenden Ausschuss vorgenommen.

Art. 7

- Ehrenmitglieder
- Personen, die sich um die Förderung des selbständigen Unternehmertums verdient gemacht haben, können auf Antrag des Leitenden Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8

- Erlöschen der Mitgliedschaft
- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der Auflösung eines Berufsverbandes oder dem Tod eines Einzelmitgliedes, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

- Austritt
- ² Der Austritt eines Berufsverbandes oder eines Einzelmitgliedes ist nur mit eingeschriebenem Brief, drei Monate im Voraus, auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

- Wirkung des Verlustes der Mitgliedschaft
- ³ Berufsverbände oder Einzelmitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren alle Rechte gegenüber dem Verband, insbesondere dasjenige an einem allfälligen Vermögen. Sie haften jedoch für die Erfüllung von rückständigen Verpflichtungen dem Verband gegenüber.

III. ORGANISATION

Art. 9

Organe	Die Organe des Verbandes sind: a) die Hauptversammlung b) der Leitende Ausschuss c) die Präsidentenkonferenz d) das Sekretariat e) die Kontrollstelle
--------	--

A. Die Hauptversammlung

Art. 10

Ordentliche Hauptversammlung	¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
Traktanden	² Die Traktanden sind in der Einladung anzugeben.
Anträge	³ Anträge der Berufsverbände, Einzel- oder Freimitglieder, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich im Besitze des Sekretariates sein.
Ausserordentliche Hauptversammlung	⁴ Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Leitenden Ausschusses einberufen oder wenn mindestens zwanzig Einzelmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände es verlangen. Die Bestimmungen gemäss Abs. 1-3 gelten sinngemäss.

Art. 11

Zusammensetzung	1 Die Hauptversammlung besteht aus: a) allen Mitgliedern,
-----------------	--

- b) dem Leitenden Ausschuss,
- c) den Vertretern der Kontrollstelle.

Art. 12

Aufgaben

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufstellen und abändern der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten des Verbandes, des Leitenden Ausschusses und der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- d) Festsetzung des Voranschlages und des Jahresbeitrages;
- e) Beschlussfassung über Anträge der Berufsverbände und der Einzel- oder Freimitglieder;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 13

Stimmrecht

¹ Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung

² Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Absolutes /
Einfaches Mehr

³ Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit das Los.

Offene / geheime
Stimmabgabe

⁴ Die Stimmabgabe ist offen, es sei denn, es verlangen 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Stimmabgabe.

B. Der Leitende Ausschuss

Art. 14

Zusammensetzung	<p>¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verbandes, 4 – 8 Beisitzern und dem Sekretär. Bei der Wahl der Beisitzer des Leitenden Ausschusses ist auf eine Vertretung der einzelnen Berufsgruppen Rücksicht zu nehmen.</p>
Vizepräsident und Kassier	<p>² Der Leitende Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Kassier. Der Vizepräsident soll nach Möglichkeit nicht aus der gleichen Berufsgruppe stammen wie der Präsident.</p>
Stimmrecht	<p>³ Jedes Mitglied des Leitenden Ausschusses hat eine Stimme. Der Sekretär hat beratende Stimme.</p>

Art. 15

Wahl und Amtsdauer	<p>Der Leitende Ausschuss wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar.</p>
--------------------	---

Art. 16

Kompetenzen	<p>In die Kompetenzen des Leitenden Ausschusses fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Der Leitende Ausschuss ist verpflichtet und befugt, sämtliche Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu erfüllen.</p>
-------------	--

Es obliegen ihm insbesondere:

- a) Vertretung des Verbandes gegen innen und aussen;
- b) Behandlung von Fragen, die dem Verband von Behörden und Berufsverbänden unterbreitet werden;
- c) Durchsetzung aller Massnahmen zur Förderung und Sicherung des selbständigen Unternehmertums;
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder bei Wahlen und Abstimmungen;
- e) Vorberatung der Geschäfte für die Hauptversammlung;

- f) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- g) Budgetierung unter Berücksichtigung des Tätigkeitsprogrammes und Anlage des Verbandsvermögens;
- h) Aufnahmen;
- i) Wahl des Sekretärs des Verbandes;
- j) Wahl der Abgeordneten an kantonalen Delegiertenversammlungen und an die Präsidentenkonferenz des Landesteilverbandes.

Art. 17

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

¹ Der Leitende Ausschuss wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse

² Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Rechtsverbindliche
Unterschrift

³ Der Verband wird rechtsverbindlich vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident, Vizepräsident und Kassier/Sekretär. Der Leitende Ausschuss ist berechtigt, für bestimmte und im Pflichtenheft festzulegende Geschäfte Einzelunterschrift zu erteilen.

Art. 18

Präsident

¹ Der Präsident leitet den Verband und überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht.

² Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen von Berner KMU, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Kassier ³ Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Präsidentenkonferenz

Art. 19

Zusammensetzung ¹ Die Konferenz der Präsidenten aller Berufsverbände besteht aus den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern aller dem Verband angeschlossenen Berufsverbände und dem Leitenden Ausschuss.

Einberufung und Aufgaben ² Sie wird vom Leitenden Ausschuss einberufen, wenn zu Fragen Stellung bezogen werden muss, die ihrer Natur nach in einem weiteren Kreis abgeklärt werden müssen. Sie hat insbesondere Stellung zu beziehen zu allen wichtigen wirtschaftlichen und politischen Fragen, insoweit die Interessen der selbständigen KMU betroffen werden.

³ Die Konferenz der Präsidenten aller Berufsverbände fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

C. Sekretariat

Art. 20

Sekretariat ¹ Der Verband unterhält ein Sekretariat. Verantwortlich für die Organisation und den Betrieb ist der Sekretär.

Aufgaben ² In den Aufgabenbereich des Sekretariates fallen u.a.:

- die Erledigung der administrativen Aufgaben;
- der Vollzug der Beschlüsse;
- die Protokollführung an Sitzungen;
- das Führen der Verbandsbuchhaltung;
- die Grundlagenbeschaffung für die Beurteilung der wirtschaftlichen und politischen Tätigkeit des Verbandes;

- die Kontaktnahme mit Behörden und anderen wirtschaftlichen Organisationen.

Der Leitende Ausschuss kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.

D. Die Kontrollstelle

Art. 21

Zusammensetzung	<p>¹ Die Kontrollstelle besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- zwei Rechnungsrevisoren,- einem Stellvertreter.
Wahl	<p>² Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt durch die Hauptversammlung für zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus.</p>
Aufgaben	<p>³ die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Verbandes und seiner Institutionen aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zu prüfen und der ordentlichen Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.</p>
Vertretung an der DV	<p>⁴ Die Kontrollstelle hat an der ordentlichen Hauptversammlung durch mindestens einen Revisor vertreten zu sein.</p>

IV. INTERFRAKTIONELLE KMU GRUPPE DES STADTRATES

Art. 22

Präsident	<p>Bildet sich eine interfraktionelle Gewerbegruppe des Stadtrates, so gehört deren Präsident dem Leitenden Ausschuss an. Er hat beratende Stimme, es sei denn, er ist ordentliches Mitglied des Leitenden Ausschusses.</p>
-----------	---

V. FINANZEN

Art. 23

¹ Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den durch die Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen;
- den Entschädigungen aus Arbeiten für Dritte;
- allfälligen freiwilligen Beiträgen.

² Die Jahresbeiträge sollen im ersten halben Jahr einbezahlt sein.

Die Jahresbeiträge der einem Berufsverband angehörenden Mitglieder können durch ihren Berufsverband einkassiert und global dem Bieler KMU überwiesen werden.

Art. 24

Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 25

Schiedsgericht

¹ Streitigkeiten irgendwelcher Art zwischen dem Verband und einzelnen Berufsverbänden oder Mitgliedern werden von einem Schiedsgericht erledigt. Eine Verbeiständung der Parteien ist nicht gestattet.

Zusammensetzung

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und der Gerichtspräsident I von Biel-Nidau bezeichnet den Obmann, sofern die beiden Schiedsrichter die Wahl nicht selbst treffen können. Der Obmann des Schiedsgerichtes muss Berufsrichter sein.

² Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art. 26

Auflösung des
Verbandes

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es muss in diesem Falle mindestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Auflösungsgründe eingeladen werden.

² Wird der Verband aufgelöst, so ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Berner KMU zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innert sechs Jahren kein neuer Verband mit ähnlichen Zielen, so steht das Vermögen dem Berner KMU zur freien Verfügung.

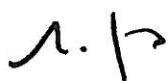
Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. März 2009 angenommen und ersetzen diejenigen vom 21. März 2005.

Biel, 9. März 2009

GEWERBEVERBAND DER STADT BIEL / BIELER KMU

Der Präsident:

Der Sekretär:



Urs Grob



Peter Lehner